

über den Bebauungsplan Nr. 4

"Sondergebiet Naturhotel Drewitz"

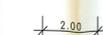
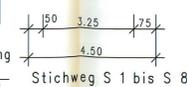
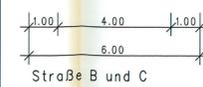
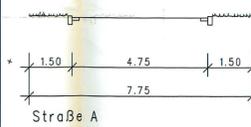
für das Gebiet südwestlich des Ortsteiles Drewitz am "Drewitzer See".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt I S. 137) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.07.1999 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOLB. M - V Nr. 16 S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Naturhotel Drewitz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)



M. 1 : 1000 Straßenquerschnitte M.1:100



Zeichenerklärung

Table with 3 columns: Planzeichen, Festsetzungen, and Rechtsgrundlage. It lists various symbols and their corresponding legal references (e.g., § 11 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

- 1. Naturschutzgebiet "Drewitzer See mit Lübowsee und Dreiersee"
2. 100 m Gewässerschutzstreifen

Darstellung ohne Normcharakter

- 8/4 Flurstücksbezeichnung
bestehende Böschung
bestehendes Gebäude
künftig fortfallendes Gebäude
71.84 bestehende Geländehöhe über NN

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G / T, § 11 BauNVO
1.2 Sondergebiet Fremdenbeherbergung V / V, § 11 BauNVO
1.3 Sondergebiet Fremdenbeherbergung H / R, § 11 BauNVO
1.4 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G, § 11 BauNVO
1.5 Sondergebiet Fremdenbeherbergung B, § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1 Größe der Grundflächen baulicher Anlagen, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.1.1 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G / T
2.1.2 Sondergebiet Fremdenbeherbergung V / V
2.1.3 Sondergebiet Fremdenbeherbergung H / R
2.1.4 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G
2.1.5 Sondergebiet Fremdenbeherbergung B
2.2 Zahl der Vollgeschosse, § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
2.2.1 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G / T
2.2.2 Sondergebiet Fremdenbeherbergung V / V
2.2.3 Sondergebiet Fremdenbeherbergung H / R
2.2.4 Sondergebiet Fremdenbeherbergung G
2.2.5 Sondergebiet Fremdenbeherbergung B
2.3 Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauNVO

- Es ist nur eine Erdgeschosfußbodenhöhe von +0,30 m bis +0,30 m über der mittleren natürlichen Geländehöhe zulässig, auf der das jeweilige Gebäude errichtet wird.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- 5.1 Bäume
5.2 Sonstige Bepflanzung
5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.4 Fledermausschutz (F)

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- 1. Außenwände, Mauerwerk
2. Dächer
3. Antennenanlagen
4. Verkehrsflächen
5. Unbebaute Grundstücksflächen

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01. 08. 1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt am 15. 12. 1997 erfolgt. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB beteiligt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 05. 01. 1999 durchgeführt. Die Gemeindevertretung hat am 15. 12. 1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. 01. 1999 bis 26. 02. 1999 während folgender Zeiten Mo, Di 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Mi 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.01.1999 im örtlichen Bekanntmachungsblatt bekanntgemacht. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.04. und 04.06. und 13.07.1999 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.07.1999 als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil B) Beschluss gefasst. Nossentiner Hütte, den 03.06.02 Bürgermeisterin

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom 16.09.1999 Az.: VIII 2301-512.113-56.05(4) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Nossentiner Hütte, den 03.06.02 Bürgermeisterin. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.01.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern Az.: VIII 2301-512.113-56.05(4) bestätigt. Nossentiner Hütte, den 03.06.02 Bürgermeisterin. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier mit ausgefertigt. Nossentiner Hütte, den 03.06.02 Bürgermeisterin. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt am 17.06.02 und örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Wegen der Abweigung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§ 54, 246a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.06.02 in Kraft getreten. Nossentiner Hütte, den 03.06.02 Bürgermeisterin

Übersichtsplan M. 1 : 10.000



Bearbeitet: Ingenieurbüro nord (Ingenieuramt) - 03891/0400-0 veldmann@nord-ign.de Tel. 04421 / 3017-0 Waren, den 20. 10. 1998 / 01. 12. 1998 / 08. 12. 1998 / 13.07.1999

Satzung der Gemeinde NOSENTINER HÜTTE Amt Malchow - Land (Landkreis Mürz) über den Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Naturhotel Drewitz"